

Für noch nicht fällige Zins- oder Genussumtheilgelder ist weder bei der Einnahme, noch bei der Ausgabe eine besondere Hinterlegungsgebühr zu berechnen. Dagegen ist bei der Ausgabe fälliger Zins- oder Genussumtheilgelder der Betrag derselben doppelt anzusetzen.

Für jedem gemeinschaftlichen Werthgegenstande kommt nur der Antheil derjenigen Person in Betracht, in welcher der Grund der Hinterlegung liegt.

§. 53.

Diese Depositengebühren werden nur dann erhoben, wenn der Gegenstand wirklich in das Depositat-Behältniß gekommen und in das Depositenbuch eingetragen worden war.

Von Geldern und Urkunden der Pflegebefohlenen — Verschwender und Abwesende ausgenommen — werden, wenn der Vermögensabwurf 100 *M* jährlich nicht übersteigt, gar keine Depositengebühren, bei einem Vermögensabwurfe von über 1200 *M* nur ein Viertel, außerdem aber die Hälfte der im §. 52 normirten Sätze entrichtet, sofern der Grund der Deposition einzig und allein in dem bevorzustehenden Zustande der Pflegebefohlenen liegt. Die Erben oder anderen Rechtsnachfolger derselben haben für die wirkliche Ausgabe solcher Gelder den vollen Ansaß zu entrichten.

§. 54.

Eintragungen in das Handelsregister, wenn die Eintragung betrifft

1. einen Einzelkaufmann:
 - a) für die erste Eintragung 3 *M* bis 10 *M*,
 - b) für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung 1 *M* 50 *S* bis 5 *M*;
2. eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft:
 - a) für die erste Eintragung 6 *M* bis 20 *M*,
 - b) für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bezügliche Eintragung oder Löschung 3 *M* bis 10 *M*;
3. eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft:
 - a) für die erste Eintragung 20 *M* bis 300 *M*,
 - b) für jede spätere Eintragung einer Aenderung im Gesellschaftsvertrage
15 *M* bis 150 *M*,
 - c) für jede sonstige auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bezügliche Eintragung oder Löschung 5 *M* bis 50 *M*